

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5146 —**

Überwachung des Fernmeldeverkehrs durch alliierte Nachrichtendienste

Der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern hat mit Schreiben vom 20. September 1989 – IS 2 – 601 428/4 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Fragen:

Die zu diesem Problem durch die Bundesregierung bisher erteilten Auskünfte waren nicht geeignet, die vorliegenden Informationen über die Überwachungspraxis der Alliierten in der Bundesrepublik Deutschland zu widerlegen oder dem fortbestehenden berechtigten Erläuterungsbedarf auch der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung zu tragen.

1. Die Bundesregierung hat zu den Abhörvorwürfen des „Spiegel“ in den Ausgaben vom 20. Februar und 27. Februar 1989 vor dem Innenausschuß des Bundestages erklärt, daß nach ihrer Kenntnis die Nachrichtendienste der USA, Großbritanniens und Frankreichs das Recht der Bundesrepublik Deutschland beachten.

Hat die Bundesregierung vor Abgabe dieser Erklärung auch den Kenntnisstand aller drei Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland – Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und Militärischer Abschirmdienst (MAD) – abgerufen oder hat sie das inzwischen nachgeholt? Welche zusätzlichen Erkenntnisse haben sich dabei ergeben?

Die folgenden an die Bundesregierung gerichteten Fragen schließen jeweils die Frage nach dem Kenntnisstand der drei Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland ein.

2. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß von den in den „Spiegel“-Berichten und von den in Heft 6/1989 der Zeitschrift „Mediatus“ genannten fernmeldetechnischen Anlagen der USA, Großbritanniens und Frankreichs in der Bundesrepublik Deutschland der innerdeutsche Richtfunkverkehr, der Richtfunkverkehr mit Berlin (West), der Richtfunkverkehr mit dem Ausland oder der Satellitenfunkverkehr abgehört wird?
3. Was hat die Bundesregierung nach dem Bekanntwerden der Abhörvorwürfe zur Aufklärung des Sachverhalts im einzelnen unternommen? Hat sie insbesondere alle Kontakte auf diplomatischer, militärischer und nachrichtendienstlicher Ebene genutzt, die mit den USA, Großbritannien und Frankreich bestehen?

4. Hat die Bundesregierung nach dem Bekanntwerden der Abhörvorwürfe Fernmeldeexperten der Deutschen Bundespost und aus dem Sicherheitsbereich damit beauftragt, vor Ort die fernmeldetechnischen Anlagen der USA, Großbritanniens und Frankreichs – insbesondere die Anlagen in Bad Aibling und Gablingen – im Hinblick auf das mögliche Abhören des Funkverkehrs (Frage 2) zu überprüfen? Falls nein, wird sie dies nachholen und das Parlament und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Überprüfung unterrichten?
5. Wenn die in Frage 2 erwähnten fernmeldetechnischen Anlagen der USA, Großbritanniens und Frankreichs nicht (auch) dem Abhören des innerdeutschen Richtfunkverkehrs, des Richtfunkverkehrs mit Berlin (West), des Richtfunkverkehrs mit dem Ausland oder des Satellitenfunkverkehrs dienen, welchen Zwecken dienen sie nach Kenntnis der Bundesregierung dann?
6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß der Fernmeldeverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland durch Dienste der USA, Großbritanniens oder Frankreichs von Schiffen auf dem offenen Meer (z. B. vom Mittelmeer aus), von Großbritannien, von Frankreich oder von sonstigen Ländern aus abgehört wird oder abgehört werden kann?

Die Bundesregierung teilt mit, daß sie die gestellten Fragen im wesentlichen bereits mehrfach beantwortet hat. Hierzu verweist sie auf

- die Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 1987 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Frau Beer (DIE GRÜNEN), Drucksache 11/1465;
- die Antwort der Bundesregierung vom 5. Februar 1988 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/1783;
- die Antwort der Bundesregierung vom 20. Juni 1988 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/2525;
- den Bericht des Bundesministers des Innern vom 10. März 1989 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages, Az. IS 2 – 601 428/4;
- das Protokoll der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. März 1989, Protokoll Nr. 49;
- die Antwort des Bundesministers des Innern vom 23. Mai 1989 aufgrund der ergänzenden schriftlichen Fragen der Abgeordneten Frau Beer (DIE GRÜNEN) zu dem Bericht des Bundesministers des Innern, Az. IS 2 – 601 428/4;
- die Antwort der Bundesregierung vom 12. Mai 1989 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/4539;
- die Antwort der Bundesregierung vom 10. Juli 1989 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Such und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/4996.

Die Bundesregierung weist ergänzend darauf hin, daß sie, wie die früheren Bundesregierungen auch, nach wie vor die Auffassung vertritt, daß sich Anfragen, die sich auf Einzelheiten der Tätigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes – das sind das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst – beziehen, nicht für eine öffentliche Beantwortung eignen, und sie verweist insofern auf die entsprechend eingerichteten Kontrollgremien.

Ergänzend teilt die Bundesregierung mit:

7. Das Fernmeldegeheimnis bzw. der Schutz der Privatsphäre ist international bisher in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in Artikel 22 des Internationalen Fernmeldevertrags von Nairobi geregelt.
 - a) Welche Initiativen hat die Bundesregierung bisher ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um einen besseren Schutz des Fernmeldegeheimnisses beim Fernmeldeverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland durch internationale, multilaterale oder bilaterale Vereinbarungen zu gewährleisten?
 - b) Wäre die Bundesregierung bereit, im Rahmen solcher Vereinbarungen auch die strategische Kontrolle nach § 3 G 10 zur Disposition zu stellen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die vorhandenen internationalen Vereinbarungen zum Schutz des Fernmeldeverkehrs bei einer an Ziel und Zweck der Regelungen orientierten Auslegung ausreichen, das Fernmeldegeheimnis auch im internationalen Verkehr hinreichend zu gewährleisten. Initiativen mit dem Ziel, die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland zu sichern, werden daher nicht für erforderlich gehalten.

8. Erfolgt die sogenannte strategische Kontrolle des Fernmeldeverkehrs nach § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) ausschließlich in der Weise, daß die Deutsche Bundespost dem BND durch entsprechende Schaltungen die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs mit dem Ausland ermöglicht (§ 1 Abs. 2 G 10 n. F.) oder erfolgt die strategische Kontrolle des Fernmeldeverkehrs auch unmittelbar durch den BND ohne Beteiligung der Deutschen Bundespost, z. B. dadurch, daß der BND den Richtfunkverkehr mit dem Ausland selbst abhört?
9. a) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß bei der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs mit dem Ausland nach § 3 G 10 durch den BND Mitarbeiter von Diensten der USA, Großbritanniens oder Frankreichs beteiligt werden?
b) Ist sichergestellt, daß sie zu den entsprechenden Räumlichkeiten keinen Zutritt haben?
c) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß den Diensten der USA, Großbritanniens oder Frankreichs durch entsprechende Schaltungen eine „Mit-Überwachung“ der BND-Überwachung nach § 3 G 10 ermöglicht wird?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die strategische Kontrolle nach § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 1026) zur Disposition zu stellen. Die strategische Kontrolle erfolgt ausschließlich über entsprechende Schaltungen durch die Deutsche Bundespost. Mitarbeiter der Nachrichtendienste anderer Länder werden bei der Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs nach § 3 G 10 nicht beteiligt; Zutrittsmöglichkeiten zu entsprechenden Räumlichkeiten haben sie nicht. Eine „Mitüberwachung“ wird solchen Nachrichtendiensten durch den Bundesnachrichtendienst nicht ermöglicht.

10. Die Bundesregierung hat es bisher abgelehnt, die Zahl der Abhörfälle im G 10-Bereich bekanntzugeben.
Womit begründet sie die Ablehnung angesichts der Tatsache, daß andere Staaten wie die USA und Großbritannien die Zahlen aus vergleichbaren Abhörmaßnahmen veröffentlichen (vgl. Borgs-Maciejewski/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart usw. 1986, S. 145f.; C. Arndt, Kontrolle der Nachrichtendienste bei der Post- und Fernmeldeüberwachung in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, DÖV 1986, S. 175f.)?
Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, daß selbst Mitarbeiter aus dem Sicherheitsbereich die Publizitätsscheu in der Bundesrepublik Deutschland beklagen (vgl. Borgs-Maciejewski/Ebert a.a.O. S. 145f.)?
11. Unter Bezugnahme auf Frage 10 werden folgende Fragen gestellt:
 - a) In wieviel Fällen wurden in den einzelnen Jahren nach dem Inkrafttreten des G 10 von den berechtigten Stellen welcher nichtdeutscher Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags Ersuchen auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs an das BfV gerichtet?
 - b) In wieviel Fällen wurde jeweils dem Ersuchen durch eine Überwachungsanordnung des Bundesministers des Innern nach § 5 G 10 entsprochen?
 - c) In wieviel Fällen sind diese Überwachungsmaßnahmen den Betroffenen nachträglich mitgeteilt worden?
 - d) Wird den Betroffenen dabei mitgeteilt, daß der Überwachungsanordnung das Ersuchen einer berechtigten Stelle eines nichtdeutschen Vertragsstaates des Nordatlantikvertrags zugrunde lag?
12. Wie lauten die entsprechenden Zahlen für Ersuchen, die an den BND gerichtet wurden?
13. a) Ist die Bundesregierung bereit, die Verwaltungsvereinbarungen mit den USA, mit Großbritannien und mit Frankreich zum G 10 zu veröffentlichen?
b) Wann sind die Verwaltungsvereinbarungen der G 10-Kommission, dem G 10-Gremium und der Parlamentarischen Kontrollkommission zugänglich gemacht worden?
c) Ist die Bundesregierung bereit, die Verwaltungsvereinbarungen dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zugänglich zu machen?

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) bleibt die Kontrolle der Durchführung des G 10 dem Gremium und der Kommission nach § 9 des G 10 vorbehalten. Beiden sind die Verwaltungsabkommen jederzeit zugänglich. Eine Veröffentlichung der Verwaltungsabkommen wird wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vereinbarung nicht in Betracht gezogen.

14. Nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts haben die alliierten Truppen und ihr ziviles Gefolge, ihre Mitglieder sowie deren Angehörige die Pflicht, das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu achten. Die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses ist nach § 201 StGB strafbar.

Welche realen Möglichkeiten zur Strafverfolgung haben die Strafverfolgungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sich der Tatverdacht gegen Angehörige der Nachrichtendienste der USA, Großbritanniens oder Frankreichs richtet? Wie läuft ein solches strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut im einzelnen praktisch ab?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, über den von der Frage unterstellten Sachverhalt zu spekulieren.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333